

Vereinbarung in Anlehnung an § 8 a Abs. 2 SGB VIII

zwischen

dem Träger

und dem Jugendamt der Stadt Dortmund

1. Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

2. Aufgaben des Trägers

Der Träger hält in der Drogenhilfeeinrichtung niedrighschwellige Leistungen (medizinische Grundversorgung, lebenspraktische Hilfestellungen, Beratung, Drogenkonsumraum) bei drogenkonsumierenden Menschen durch mit dem primären Ziel, die gesundheitliche/psychosoziale Situation der Betroffenen zu verbessern.

Hilfen für Minderjährige werden nicht geleistet, der Zugang zur Einrichtung ist Kindern und Jugendlichen dementsprechend in der Regel untersagt.

Sofern im Rahmen dieser Tätigkeit eine Kindeswohlgefährdung bekannt wird, verpflichten sich die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (aus § 8a SGB VIII, Abs. 2).

3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche geistige oder seelische Wohl des Kindes / Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes,/ Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder

durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Indikatoren als Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Erkennt ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen, findet das folgende Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert das Team der Einrichtung bzw. des Dienstes, ggf. die Einrichtungsleitung.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen, um eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, und das Jugendamt informiert.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine **Kinderschutzfachkraft** ist und besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Das Jugendamt, Fachbereich für erzieherische und wirtschaftliche Hilfen, stellt im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Diese Fachkräfte sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung der Funktion als Erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. Das Jugendamt der Stadt Dortmund sichert dem o.g. Träger ausdrücklich zu, dass durch die Hinzuziehung der Erfahrenen Fachkraft lediglich eine Risikoabwägung erfolgt und aus dieser Tätigkeit sich erst dann ein Eingreifen des Jugendamtes ableitet, wenn die Bemühungen des Trägers, die Personensorgeberechtigten zu einem Abstellen der das Kind bzw. den Jugendlichen gefährdenden oder beeinträchtigenden Umstände oder Handlungen nicht zum Erfolge führen und der **Träger dieses Scheitern dem Jugendamt gegenüber bekundet**.

Alternativ zur Hinzuziehung der Fachkräfte des Jugendamtes hat der Träger die Möglichkeit, eine andere, ihm geeignete Erfahrene Fachkraft (etwa aus

einer Erziehungsberatungsstelle, vom Kinderschutzbund o.a.m.) hinzu zu ziehen.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und ggf. die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (**Aufstellung eines Schutzplanes**).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

4. Information des Jugendamts

(1) Erscheinen dem Träger bzw. der/dem durch ihn Beauftragten die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen, so informiert er/sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information hierüber an das Jugendamt erfolgt. Ausnahmen sind in § 5 geregelt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch den Träger.

Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

5. Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts erforderlich.

6. Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Zwischen den freien Dortmunder Trägern und dem Jugendamt der Stadt Dortmund werden Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

7. Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus §203 StGB und §34 StGB ergeben, verpflichtet.

8. Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(4) Diese Vereinbarung gilt zunächst vorläufig bis zum 31.12.2010. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende von einer der Parteien gekündigt worden ist. Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln. In regelmäßigen Handlungsfeldgesprächen wird die Vereinbarung auf Zielerreichung und Praktikabilität überprüft.

Dortmund, den

Jugendamt Stadt Dortmund

Name des Trägers